

BÖ  
RS Nr.1847  
November 2019

## Vertragspartnertipps für die Medikamentenverordnung im Rahmen der oberösterreichischen Zielvereinbarung

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

immer wieder erreichen uns telefonische Rückfragen zur Verordnung von Medikamenten auf Kassenrezept. Um Ihren Alltag zu erleichtern, schicken wir Ihnen Antworten zu zwei häufig gestellten Fragen:

### Wie viele Medikamentenpackungen darf ich auf ein Rezept verordnen?

**Mengenbeschränkungen lt. EKO sind einzuhalten.**

**Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn:**

- der Therapieeinstieg mit einer Kleinpackung erfolgt ist,
- die Kriterien Dauertherapie und Compliance des Patienten erfüllt sind,
- die Verordnung mehrerer Packungen einen Bedarf von max. 3 Monaten nicht übersteigt und
- es sich **nicht** um eine Suchtgiftverordnung handelt.

(Quelle Handbuch Zielvereinbarung OÖGKK)

Das heißt Dauermedikamente können bei guter Verträglichkeit und guter Patientencompliance für drei Monate im Rahmen der Zielvereinbarung verordnet werden. Die Richtlinie der ökonomischen Verschreibweise ist zu beachten.

Bitte überprüfen Sie, ob eine Großpackung eventuell kostengünstiger als drei Einzelpackungen ist.

Bei hochpreisigen Medikamenten (Monatstherapiekosten größer 700 €) sollte zusätzlich beachtet werden, dass bei der Verordnung eines Drei-Monatsbedarf durch einen Medikamentenverwurf zusätzlich hohe Kosten entstehen können.

Ein Medikamentenverwurf entsteht während des Verordnungsintervalls von drei Monaten z.B. durch Therapieänderung aufgrund von Krankheitsprogress oder Nebenwirkungen.

### Darf ich als Allgemeinmediziner onkologische Medikamente verordnen?

**Ja, der Allgemeinmediziner darf onkologische Medikamente verordnen, wenn:**

- Die Patientenaufklärung bzw. Einwilligung und Einstellung in einem Zentrum erfolgt ist.
- Der Patient sich regelmäßig zur Verlaufskontrolle in einem Zentrum vorstellt.
- Es dem Patienten bei Verordnung des Rezeptes gut geht und es keinen Hinweis auf signifikante Nebenwirkungen, Krankheitsprogress oder neue zusätzliche Erkrankungen gibt, die eine mögliche Kontraindikationen darstellen.
- Bei Problemen und Fragen sollte das behandelnde Zentrum kontaktiert werden.
- Medikamente für eine off label use Therapie müssen chefärztlich bewilligt werden.

**Hinweis EKO-Änderungen:**

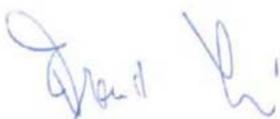
[vertragspartner.ooegkk.at](http://vertragspartner.ooegkk.at) → Fachliches/Heilmittelthemen/Erstattungskodex/EKO-Änderungen

**Informationen per email:** Wir übermitteln Ihnen wichtige Rundschreiben zu Medikamenten in Zukunft auch gerne per E-Mail. Wenn Sie das möchten, geben Sie bitte bei [petra.treitinger@ooegkk.at](mailto:petra.treitinger@ooegkk.at) Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

**Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe, um die optimale Therapiesicherheit und Behandlungsqualität für unsere Versicherten zu gewährleisten.**

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:****OÖ Gebietskrankenkasse**

Frau Dr. Cornelia Frisch, Telefon 057807 – 102078 , E-Mail [cornelia.frisch@ooegkk.at](mailto:cornelia.frisch@ooegkk.at)

**OÖ Gebietskrankenkasse**

Mag. Franz Kiesl  
Ressortdirektor

**Ärztekammer für Oberösterreich**

MR Dr. Wolfgang Ziegler  
Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte



MR Dr. Thomas Fiedler  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte



Dr. Peter Niedermoser  
Präsident